



## Hinweise zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) umfasst unter anderem Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen. Damit werden weitere steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden abgebaut.

Die nachfolgenden Hinweise richten sich an Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen und geben einen Überblick über die beschlossenen Maßnahmen.

### 1 Einkommensteuer

Durch § 3 Nummer 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen unter weiteren Voraussetzungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 steuerfrei gestellt.

Die Steuerbefreiung ist auf folgende Photovoltaikanlagen auf, an oder in Gebäuden mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister - insgesamt jedoch höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft - begrenzt:

Gebäudeart	Bruttoleistung bis zu
Einfamilienhäuser	30 kW (peak) je Gebäude
Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude	30 kW (peak) je Gebäude
Sonstige Gebäude	15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit

Die Begünstigung setzt mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlagen voraus. Eine ohne Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlage ist ertragsteuerlich unbeachtlich und nicht in die Berechnung der zuvor genannten Grenzen einzubeziehen.

Für die Steuerbefreiung kommt es weder auf den Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaikanlage noch die Verwendung des erzeugten Stroms an. Es ist somit unbeachtlich, ob es sich um eine Alt- oder Neuanlage handelt und ob diese zur Eigennutzung oder Einspeisung in das Stromnetz verwendet wird. Sofern ausschließlich gewerbliche Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erzielt werden, entfällt in diesen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2022 die Verpflichtung zur Erstellung einer Gewinnermittlung und damit die Abgabe einer Anlage EÜR.



Weitere Einzelheiten zu § 3 Nummer 72 EStG hat die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben geregelt ([BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023](#)).

Hinweis für Betreiber von Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2022):

Für bestimmte Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 Kilowatt konnten Betreiberinnen und Betreiber für die Einkommensteuer bisher eine Vereinfachungsregelung nach dem [BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021](#) (BStBl I 2021 S. 2202) in Anspruch nehmen. Auf Antrag konnte von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden. Der Betrieb der Photovoltaikanlage war dann ertragsteuerlich unbeachtlich.

Für Photovoltaikanlagen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden, wird die Frist für die Antragstellung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Bei bereits wegen Verfristung abgelehnten Anträgen ist nach dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023 eine erneute Antragstellung zulässig.

## 2 Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer wurde zum 1. Januar 2023 der § 12 Absatz 3 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Danach ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent – sogenannter Nullsteuersatz – für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese (Belegenheits-)Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Auch die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes handelt.

Zur Beantwortung zahlreicher Einzelfragen zu den dargestellten umsatzsteuerlichen Maßnahmen wird auf das [BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023](#) (BStBl I 2023 S. 351) verwiesen. Daneben hat das Bundesministerium der Finanzen FAQ „[Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen](#)“ herausgegeben.



Sofern Betreiberinnen und Betreiber ihren selbst erzeugten Strom zumindest teilweise an einen Energieerzeuger veräußern, sind sie Unternehmer und die Lieferung des Stroms unterliegt der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuer wird allerdings grundsätzlich nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz eines Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € betragen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird (sog. Kleinunternehmer-Regelung). Bei Neuaufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist die Kleinunternehmer-Regelung anwendbar, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmens im „Erstjahr“ den Betrag von 22.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung ist ein Vorsteuerabzug für mit Umsatzsteuer belastete Eingangsleistungen ausgeschlossen.

Beschränkt sich die unternehmerische Tätigkeit auf das Betreiben ausschließlich einer Photovoltaikanlage, sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung regelmäßig erfüllt.

Wurde eine Photovoltaikanlage ab dem 1. Januar 2023 zum Nullsteuersatz angeschafft/installiert, sind Betreiberinnen und Betreiber nicht mit Umsatzsteuer belastet. Die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung und der damit verbundene Ausschluss des Vorsteuerabzuges führen daher nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die Betreiberinnen und Betreiber derartiger Anlagen.

Wurde eine Photovoltaikanlage vor dem 1. Januar 2023 angeschafft/installiert, haben die Betreiberinnen und Betreiber regelmäßig auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung hat allerdings zur Folge, dass mindestens zwei Jahre lang vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln sind, und zwar bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres. Innerhalb dieser Frist ist zudem die für die Lieferung des Stroms an den Energieversorger entstandene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Darüber hinaus sind fünf Jahre lang Umsatzsteuererklärungen (für das Kalenderjahr) bis zum gesetzlichen Abgabetermin elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

### 3 Registrierung

Durch die Neuregelungen im Bereich der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer ist das Betreiben von ab dem 1. Januar 2023 angeschafften/installierten Photovoltaikanlagen in den meisten Fällen steuerlich unerheblich. Die Finanzverwaltung verzichtet daher in folgenden Fällen auf die Anzeige über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit beim zuständigen Finanzamt (vgl. [BMF-Schreiben vom 12. Juni 2023](#), BStBl I 2023 S. 990) und auf die steuerliche Erfassung:

Bei Betreiberinnen und Betreibern von Photovoltaikanlagen,

- deren Betrieb sich auf nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigte Photovoltaikanlagen beschränkt und
- deren Unternehmen ausschließlich den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes umfasst und die die Kleinunternehmer-Regelung anwenden.

Wenn Betreiberinnen und Betreiber bereits eine andere gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist eine Aufnahme des Betriebs der Photovoltaikanlage allerdings anzuzeigen.

Wird bereits eine Photovoltaikanlage betrieben und es wird eine weitere unternehmerische Tätigkeit aufgenommen, sind für die Umsatzbesteuerung die Umsätze aus allen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für die Kleinunternehmer-Regelung, bei der für die Umsatzgrenze dann die Umsätze aus der Photovoltaikanlage und der neuen Tätigkeit insgesamt zu beachten sind.

Hinweis für Abrechnungen beim Netzbetreiber:

Ist Betreibern, die die Kleinunternehmer-Regelung anwenden, für Umsatzsteuerzwecke keine Steuernummer erteilt worden, sollte dies dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. Der Netzbetreiber ist zudem ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kleinunternehmer-Regelung angewendet wird.

### 4 Weitere Informationen

Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Photovoltaikanlage können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der Finanzämter finden Sie [hier](#). Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten.